



RAIN/StBin Dr. Brigitte Hidding



RA/WP/StB Rüdiger Kober

Steuerberaterhaftung

1. Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 10.04.2026 – 20 U 1/26

Macht der Mandant eines Steuerberaters einen Kalkulationsschaden mit der Begründung geltend, er hätte bei pflichtgemäßer Aufklärung eine steuerliche Belastung in seine Preise einkalkuliert, hat er schlüssig darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass er den höheren Preis gegenüber seinen Kunden auch am Markt hätte durchsetzen können. Hierzu bedarf es regelmäßig eines substantiierten Vortrags zur eigenen Kalkulation sowie zur konkreten Markt- und Konkurrenzsituation.

Sachverhalt

Der Kläger macht gegen die Erbengemeinschaft seines im Jahr 2023 verstorbenen Steuerberaters Schadensersatzansprüche wegen einer vermeintlichen Falschberatung geltend. Er ist im Immobilienbereich tätig und übernimmt für seine Kunden die Planung und Erschließung von Baugrundstücken. Der Steuerberater war unter anderem mit der Buchführung, Lohnbuchführung und der Erstellung der Steuererklärungen beauftragt.

In den Umsatzsteuererklärungen wurden die Umsätze des Klägers als nach § 4 Nr. 9 lit. a UStG steuerfrei deklariert. Der Steuerberater ging davon aus, dass die Leistungen unter das Grunderwerbsteuergesetz fielen. Im Anschluss an Betriebsprüfungen in den Jahren 2018/2019 und 2020 kam das Finanz-

amt Celle jedoch zu dem gegenteiligen Ergebnis und war der Ansicht, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht vorlagen. Unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung und die bestehende Verwaltungsauffassung bewertete es die Leistungen als steuerpflichtige Werklieferungen und sonstige Leistungen.

Auf Grundlage des Betriebsprüfungsberichtes erließ das Finanzamt anschließend Änderungsbescheide für die Veranlagungszeiträume 2013 bis 2017 und setzte Umsatzsteuernachforderungen in Höhe von ca. 168.000 Euro fest. Die gegen die Änderungsbescheide eingelegten Einsprüche blieben erfolglos.

Der Kläger fordert daraufhin wegen eines Kalkulationsschadens von dem

Beklagten Schadensersatz. Er macht geltend, dass er bei korrekter steuerlicher Beratung die Umsatzsteuer von Anfang an in seine Preisgestaltung einberechnet hätte. Seine Kunden hätten die dadurch erhöhten Preise akzeptiert, da seine Vergütung marktüblich gewesen sei, er sich an den Vorgaben des § 47 HOAI orientiert habe und sein Geschäftsmodell besondere Wettbewerbsvorteile aufweise. Insgesamt begehrt er Ersatz eines entgangenen Gewinns für den Zeitraum 2014 bis 2021 gemäß § 252 BGB in Höhe von 243.776 Euro.

Die Beklagten bestreiten jedoch insbesondere die haftungsausfüllende Kausalität zwischen Falschberatung und Schaden. Der Kläger habe weder seine Kalkulation offengelegt noch nach-

vollziehbar dargelegt, dass ein um die Umsatzsteuer erhöhter Preis tatsächlich am Markt durchsetzbar gewesen wäre. Die Beklagten wandten ferner ein, der Vortrag des Klägers sei widersprüchlich. Einerseits berufe er sich auf marktübliche Preise, andererseits auf ein Alleinstellungsmerkmal. Zudem sei lebensfremd anzunehmen, ein Kaufmann habe seine Leistungen über Jahre hinweg unterhalb des am Markt erzielbaren Preises angeboten.

Das Landgericht Lüneburg wies die Klage mit Urteil vom 16.12.2025 ab. Der Kläger sei für einen kausalen Schaden beweisfällig geblieben. Gegen diese Entscheidung legte er Berufung ein. Er vertrat die Auffassung, dass das Landgericht § 252 BGB fehlerhaft angewendet und seinen Vortrag zur Durchsetzbarkeit der Preise nicht ausreichend berücksichtigt habe.

Entscheidungsgründe:

Das OLG Celle beabsichtigt, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 675 BGB scheide bereits deshalb aus, weil es an der haftungsausfüllenden Kausalität fehle. Ob dem Steuerberater eine Pflichtverletzung vorzuwerfen sei, könne daher dahinstehen.

Ausgangspunkt der Überlegungen des Senats ist die Differenzhypothese. Danach muss der Kläger darlegen und beweisen, dass er infolge des haftungsbegründenden Ereignisses schlechter stehe, als er bei pflichtgemäßem Verhalten des Steuerberaters gestanden hätte. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen der Mandant.

Das Gericht stellt zunächst klar, dass eine steuerliche Falschberatung grundsätzlich geeignet sein kann, einen Kalkulationsschaden zu verursachen. Ein solcher Schaden kann insbesondere in einem entgangenen Gewinn gemäß § 252 BGB liegen, wenn der Mandant bei richtiger Beratung höhere Preise verlangt und dadurch zusätzliche Einnahmen erzielt hätte.

Nach Auffassung des Senats genügt jedoch nicht die bloße Behauptung, die Mehrbelastung wäre an die Kunden weitergegeben worden. Der Mandant muss vielmehr schlüssig darlegen und bewei-

sen, dass er die Umsatzsteuer tatsächlich in seine Kalkulation aufgenommen hätte und die daraus resultierenden höheren Preise am Markt durchsetzbar gewesen wären. Hierfür ist regelmäßig die Offenlegung der eigenen Kalkulation erforderlich. Zugleich müssen nachvollziehbare Angaben zur Markt- und Wettbewerbssituation gemacht werden, damit beurteilt werden kann, ob die Preissteigerung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit akzeptiert worden wäre.

Diesen Anforderungen werde der Vortrag des Klägers nicht gerecht. Ein Anscheinsbeweis komme bereits nicht in Betracht, da es an einem typischen Geschehensablauf fehle. Es existiere kein positiver Erfahrungssatz, wonach Kunden auch nach einer deutlichen Preissteigerung in unverändertem Umfang bei demselben Dienstleister verbleiben würden.

Besondere Bedeutung misst das Gericht dabei dem Umstand bei, dass ein wirtschaftlich handelnder Unternehmer seine Preise bereits an der Grenze des Marktgängigen ausrichtet. Es spreche daher eher gegen die Annahme eines Schadens, wenn behauptet werde, über Jahre hinweg sei ein deutlich geringerer Preis verlangt worden, obwohl am Markt höhere Preise durchsetzbar gewesen wären.

Darüber hinaus beanstandete der Senat, dass der Kläger weder seine Kalkulation hinreichend offengelegt noch einen belastbaren Vergleich mit vergleichbaren Marktteilnehmern vorgenommen habe. Der Hinweis auf § 47 HOAI genüge hierfür ebenso wenig wie der Vortrag, es gebe keine relevanten Wettbewerber. Vielmehr handele es sich bei dem vom Kläger verfolgten Geschäftsmodell um ein in der Praxis durchaus anzutreffendes Modell der Baulandentwicklung und Erschließung.

Schließlich folgte der Senat auch nicht dem Argument, die in Rede stehende Preiserhöhung sei lediglich geringfügig. Für die Beurteilung seien nicht allein Prozentwerte maßgeblich; vielmehr seien die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen der Preisanpassung in den Blick zu nehmen. Danach könne von einer lediglich marginalen Mehrbelastung keine Rede sein.

Im Ergebnis gelangt das OLG Celle zu der Auffassung, dass der Kläger einen kausalen Kalkulationsschaden nicht schlüssig dargelegt hat. Es sei weder ersichtlich, dass die erhöhten Preise tatsächlich verlangt worden wären, noch dass sie sich am Markt durchsetzen ließen. Ein ersatzfähiger entgangener Gewinn gemäß § 252 BGB scheide daher aus. Der Senat teilt damit im Ergebnis die Auffassung des Landgerichts und beabsichtigt, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Praxishinweis:

Die Entscheidung des OLG Celle ist aus Sicht der Steuerberaterpraxis ausdrücklich zu begrüßen. Der Senat stellt hohe Anforderungen an die Darlegung und den Nachweis eines sogenannten Kalkulationsschadens. Der Mandant muss nicht nur darlegen, dass er die betreffende steuerliche Belastung bei zutreffender Beratung in seine Preisgestaltung einbezogen hätte. Er muss darüber hinaus nachvollziehbar darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass der höhere Preis am Markt tatsächlich durchsetzbar gewesen wäre. Hierfür genügen pauschale Behauptungen nicht. Vielmehr verlangt das Gericht eine Offenlegung der Kalkulation sowie eine belastbare Darstellung der konkreten Markt- und Wettbewerbssituation.

Besonders erfreulich ist, dass das OLG Celle der in der Praxis häufig anzutreffenden Argumentation eine Absage erteilt, eine spätere Steuernachzahlung wäre bei richtiger Beratung „selbstverständlich“ an Kunden weitergegeben worden. Das Gericht weist zutreffend darauf hin, dass Marktpreise regelmäßig bereits den am Markt erzielbaren Preis widerspiegeln. Es kann daher nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass ein Unternehmer einen zusätzlichen Steueraufwand vollständig auf seine Kunden hätte überwälzen können.

Der Fall zeigt zudem einmal mehr, dass in Haftungsprozessen häufig auch der Umfang des erteilten Steuerberatungsmandats streitig wird. Auch wenn das Gericht diese Frage im Ergebnis offenlassen konnte, unterstreicht die Entscheidung die praktische Bedeutung einer klaren Dokumentation von Mandatsinhalt und Beratungsumfang, insbesondere bei steuerlichen Spezialfragen und komplexeren Sachverhalten.

2. Entbindung von der Verschwiegenheit von Berufsgeheimnisträgern in dem Zeitraum von der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters bis zur Löschung der Gesellschaft

Dass ein nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellter Insolvenzverwalter befugt ist, einen Berufsgeheimnisträger von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, sofern das Vertrauensverhältnis die Angelegenheit der Insolvenzmasse betrifft, dürfte im Berufsstand der Steuerberater bekannt sein. Hierzu hatte der BGH mit Beschluss vom 27.01.2021 – StB 44/20 – eine Grundsatzentscheidung getroffen, die die Zeugnisverweigerung der Abschlussprüfer vor dem Wirecard-Untersuchungsausschuss betraf. Bis zu dieser BGH-Entscheidung war in der Rechtsprechung und Literatur die Frage umstritten, ob der Insolvenzverwalter befugt sei, den zeugnisverweigerungsberechtigten Berater der Schuldnerin von der Verschwiegenheit zu entbinden oder ob dafür auch eine Entbindungserklärung des früheren Geschäftsführers erforderlich sei.

Davon zu trennen ist die Frage, wer im Insolvenzeröffnungsverfahren oder auch nach erfolgter Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder auch nach erfolgter Löschung der Gesellschaft wirksam eine Entbindungserklärung von der Schweigepflicht abgeben kann. Dies war nicht Gegenstand der angesprochenen BGH-Entscheidung und soll im Folgenden näher betrachtet werden. Gleiches gilt für den Massebezug als Voraussetzung für eine bestehende Befugnis des Insolvenzverwalters zur Entbindung von der Verschwiegenheit sowie bei einer Eigenverwaltung.

Dazu im Folgenden:

a. Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht im Insolvenzeröffnungsverfahren

Ob mit der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters die Befugnis zur Entbindung von der Verschwiegenheit eines Berufsträgers bereits dem bestellten vorläufigen Insolvenzverwalter oder (noch) den gesetzlichen Vertretern der Schuldnerin zusteht, ist davon abhängig, ob es sich um einen „schwachen“ oder um einen „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalter handelt.

Bei einem „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalter wird dem Schuldner ein

allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, sodass nach § 22 Abs. 1 InsO die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf den vorläufigen Insolvenzverwalter übergeht. Wegen des Übergangs der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis steht dem „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalter die Befugnis zur Entbindung eines Berufsgeheimnisträgers von der Verschwiegenheit zu, sofern das Vertrauensverhältnis die Angelegenheiten der vorläufigen Insolvenzmasse betrifft (siehe dazu die Kommentierung in Uhlenbruck/Langer InsO § 22 Rn. 16 zum Bankgeheimnis, was auch für die Verschwiegenheit von Berufsgeheimnisträgern gelten dürfte).

Bei einem „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter wird kein allgemeines Verfügungsverbot, sondern i.d.R. ein Zustimmungsvorbehalt angeordnet, woraufhin Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam werden. Der „schwache“ vorläufige Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt kann Verfügungen zugunsten und zulasten der vorläufigen Insolvenzmasse verhindern, aber auch nicht aktiv herbeiführen. Mangels Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis ist der „schwache“ vorläufige Insolvenzverwalter daher auch nicht befugt, Berufsgeheimnisträger von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

Dies gilt auch dann, wenn in dem Beschluss über die Bestellung des „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters, der auch zum Sachverständigen zu der Frage des Vorliegens eines Insolvenzeröffnungsgrundes sowie der Frage einer kostendeckenden Masse bestellt wurde, dem Schuldner auferlegt wurde, dem Sachverständigen Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und sie ihm auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herauszugeben, was nur das Verhältnis zwischen dem Schuldner und dem „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter als Sachverständigen und gerade nicht zu Dritten betrifft.

Anfragen von einem „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter an den

steuerlichen Berater der Schuldnerin mit dem Hinweis, dass der Schuldner ihm auf Anordnung des Gerichts Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und sie ihm auf Verlangen bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herauszugeben habe, dürfen daher nur dann beantwortet werden, wenn dem steuerlichen Berater dazu eine Entbindungserklärung des Schuldners vorgelegt wird. Der Hinweis eines „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters auf das ihm vom Insolvenzgericht eingeräumte Recht, Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere des Schuldners nehmen zu dürfen, stellt keine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht dar, auch wenn ein „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter sich so verhalten sollte, als wenn er berechtigt sei, Auskünfte von Berufsgeheimnisträgern des Schuldners einzuholen.

Der steuerliche Berater darf eine Anfrage eines „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters, die geschützte Berufsgeheimnisse betrifft, nur beantworten, wenn der Schuldner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ihn dazu von der Verschwiegenheit entbunden hat. Liegt ihm dazu keine Entbindungserklärung des Schuldners bzw. dessen gesetzlichen Vertreters vor, darf der steuerliche Berater dem „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter keine Auskunft erteilen.

Die Abgabe einer Entbindungserklärung durch den Schuldner kann von dem Insolvenzgericht zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Schuldners bzw. dessen gesetzlichen Vertreters notfalls mit gerichtlichem Zwang durchgesetzt werden (vgl. Römermann/Mönning InsO § 22 Rn. 255).

Theoretisch gibt es dann noch die Möglichkeit, dass das Insolvenzgericht einen „halbstarken“ vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt, auf den durch Einzelanordnungen des Insolvenzgerichtes partiell die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis übergegangen ist. So hatte das Amtsgericht Duisburg mit Beschluss vom 27.09.2000 – 60 IN 27/00, BeckRS 2000, 8834 den vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt

ermächtigt, bei Kreditinstituten umfassende Auskünfte über den Geschäftsführer einzuholen, da ein dringender Verdacht auf Verdunkelungshandlungen des Geschäftsführers der Schuldnerin bestanden haben soll. Laut den Ausführungen in den Gründen des Beschlusses soll dieser Anordnung das Bankgeheimnis nicht entgegenstehen.

b. Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht im eröffneten Insolvenzverfahren

Im eröffneten Insolvenzverfahren fällt – wie bereits einleitend erläutert – die Befugnis zur Entbindung von der Verschwiegenheit des Berufsträgers in den Verantwortungsbereich des Insolvenzverwalters, soweit das Vertrauensverhältnis Angelegenheiten der Insolvenzmasse betrifft.

Die Befugnis zur Entbindung des Berufsträgers von der Verschwiegenheit ist für den Insolvenzverwalter also auf Angelegenheiten beschränkt, die die Insolvenzmasse betreffen. Angelegenheiten, die nicht die Insolvenzmasse betreffen, unterliegen daher gerade nicht der Berechtigung des Insolvenzverwalters zur Entbindung von der Verschwiegenheit und zur Insolvenzmasse gehören nach § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO Gegenstände nicht, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen. Damit ist bei natürlichen Personen das unpfändbare Einkommen und Vermögen dem Insolvenzbeschluss entzogen, so dass der Insolvenzverwalter daher nicht befugt ist, eine Entbindungserklärung abzugeben, soweit das

Vertrauen das unpfändbare Einkommen und Vermögen betrifft. Gegenstände bzw. Gesamtheiten von Gegenständen können nicht nur durch einen gesetzlichen Pfändungsschutz, sondern auch durch eine Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters dem Insolvenzbeschluss entzogen werden, worunter als Paradebeispiel die Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit aus der Insolvenzmasse nach § 35 Abs. 2 InsO fällt. Die Freigabe hat zur Folge, dass der Neuerwerb des Schuldners nicht in die Masse fällt. Insofern kann daher auch nur der Schuldner Steuerberater von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

Ansonsten verbleibt die Befugnis zur Entbindung von der Verschwiegenheit eines Berufsträgers bei einer Eigenverwaltung bei dem Schuldner bzw. den gesetzlichen Organen des Schuldners.

c. Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens geht die Vermögens- und Verwaltungsbefugnis wieder auf den Schuldner bzw. auf dessen gesetzlichen Vertreter über, so dass die Befugnis zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht damit wieder auf den Schuldner bzw. auf dessen gesetzlichen Vertreter übergeht. Eine Gesellschaft endet nicht mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens, sondern erst mit Löschung der Gesellschaft. Bis dahin bleibt die Verpflichtung des Berufsträgers zur Verschwiegenheit mit der Möglichkeit einer Entbindung bestehen.

Nach erfolgter Vollliquidierung und Löschung der Gesellschaft entfällt dann das Geheimhaltungsinteresse der Gesellschaft, so dass auch kein Zeugnisverweigerungsrecht mehr besteht.

Davon zu trennen ist der Fall, dass der Mandant verstirbt.

Der Tod des Geheimgeschützten (hier: des Mandanten) führt nach § 203 Abs. 3 StGB nicht zum Erlöschen der Schweigepflicht. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten findet eine Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 BGB statt, sodass der Erbe in die Rechtsstellung des Erblassers eintritt, der daher mit dem Erbfall die Befugnis zur Entbindung von der Verschwiegenheit eines Berufsträgers übernimmt. Handelt es sich nicht um eine vermögensrechtliche, sondern bloß um eine persönliche Angelegenheit des Erblassers, findet keine Gesamtrechtsnachfolge statt, sodass daher ein Erbe insoweit auch nicht befugt ist, eine Entbindung von der Schweigepflicht eines Berufsträgers zu erteilen. In Bezug auf persönlichen Angelegenheiten des Erblassers bleibt nach dessen Tod damit die Verschwiegenheitspflicht des Berufsträgers ohne Entbindungsmöglichkeit bestehen (vgl. MüKoStGB/Cierniak/Niehaus StGB § 203 Rn. 169–173). 

Autoren:

RAin/StBin Dr. Brigitte Hidding
RA/WP/StB Rüdiger Kober

BKS Rechtsanwälte, Bielefeld
www.bks-rechtsanwaelte.de



Jubiläum im Verband

Wir bedanken uns für die langjährige Treue zu unserem Verband und gratulieren unseren Verbandsmitgliedern herzlich, die in der Zeit vom 01.07. bis 31.08.2026 ihr Jubiläum feiern können.

60 JÄHRIGE VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT:

Gerhard Schuster StB
Gysenbergstr. 8, 44627 Herne

50 JÄHRIGE VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT:

Reinhard Röttgers StB
Velener Str. 4, 48734 Reken

Helmut Thiel StB, vBP, RB
Dahlhok 20, 48488 Emsbüren

Annegret Müller StBv
Feldbank 5, 44265 Dortmund

Siegmar Schleif StB
Lehnertweg 21, 44225 Dortmund

Bruno Legerski StB
Alfred-Flender-Str. 102, 46395 Bocholt

40 JÄHRIGE VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT:

Udo Grabowski StB
Hechtweg 11, 58553 Halver

Bernd Göbel StB
Am Heckstück 23, 57223 Kreuztal

Dieter Schneider StB
Paddenbett 10, 44803 Bochum

Manfred Kamp StB, vBP, RB, Landw. Buchst.
Hauptstr. 12, 33178 Borchten

25 JÄHRIGE VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT:

Michael Orzesek StB
Zum Ludwigstal 30 45527 Hattingen

Wilfried Heemann StB
Johann-Kelberg-Weg 12, 59494 Soest

Ulrich Schling StB
Sandstraße 160, 57072 Siegen

Beate Frey-Schollbrock StBin
Auf der Schlucht 42, 59379 Selm (D)

Jürgen Sandberg StB
Bispinckplatz 1-3, 48683 Ahaus

Herbert Neugebauer StB
Alter Schützenplatz 13, 59510 Lippetal

Michael Burow StB
Otto-Lilienthal-Str. 14 i, 46539 Dinslaken